

für unsere demokratische Ordnung einen besonders gefährlichen Charakter tragen.

Den Begriff des Unternehmens nach dem Handelsschutzgesetz definierte das Oberste Gericht folgendermaßen:

„Als ein Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verhalten anzusehen, das dazu beiträgt, Waren der Kontrolle durch die dafür zuständige Stelle zu entziehen.“¹¹⁵⁾

Daraus geht hervor, daß das Unternehmen nicht nur den Versuch des Verbrechens, sondern auch Vorbereitungshandlungen umfaßt. Dabei müssen sich freilich auch die Vorbereitungshandlungen ihrem Wesen nach als ein Verbrechen gegen § 2 HSchG darstellen. Wenn z. B. der Täter fünf wertvolle Fotoapparate in der HO entwendet hat, um sie nach West-Berlin zu verbringen, hat er es bereits unternommen, einen gesetzwidrigen Warentransport durchzuführen, wobei es für die Anwendung des § 2 bedeutungslos ist, ob der Transport das vom Täter ins Auge gefaßte Ziel (West-Berlin) erreichte.¹¹⁶⁾

Da es sich hier um sehr wertvolle Erzeugnisse handelt, ist die Anwendung des § 2 HSchG gerechtfertigt, wenn nicht — was in diesem Fall allerdings ausgeschlossen sein dürfte — die subjektiven Umstände etwas anderes ergeben.

Durch das Unternehmen braucht keine konkret nachgewiesene Gefährdung des innerdeutschen Handels eingetreten zu sein. Das ergibt sich schon daraus, daß die Richtlinie auch dann die Anwendung des HSchG für erforderlich erachtet, wenn die ungesetzlichen Transporte die Handelsbeziehungen zu Westdeutschland beeinträchtigen können, und nicht nur dann, wenn der Wirtschaftsaufbau der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar gefährdet wird.¹¹⁷⁾

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik stellte bereits 1951 ausdrücklich fest, daß eine Gefährdung des innerdeutschen Handels nicht Tatbestandsmerkmal des Gesetzes ist, wobei es die Richtigkeit der Auffassung bestätigte, daß „der Schutz des innerdeutschen Handels gebiete, die Kontrolle der gesamten Warenbewegung zu sichern, ohne es auf den Gefährdungscharakter des Einzelfalles abzustellen“¹¹⁸⁾.

§ 2 HSchG ist also kein (konkretes) Gefährdungsdelikt wie etwa § 1 WStVO, sondern ein Unternehmensdelikt, bei dem nicht entscheidend ist, ob z. B. durch die Handlung des Täters die Erfüllung konkreter Handelsverträge gefährdet oder der Abschluß eines bestimmten Handels-

115) Entscheidung des Obersten Gerichts in Neue Justiz 1951, Heft 11, S. 511 f.

116) Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 2, S. 166 ff.

117) Vgl. Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 4, Teil I, Ziff. 2.

118) Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 2, S. 202 ff.